

Präsidiumsbeschluss 32/2021

Das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt beschließt wegen des Todes des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts und Vorsitzenden der 2. und 7. Kammer folgende Änderungen des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2021:

1. Die 2. und 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts bleiben zunächst unbesetzt. Beiden Kammern sind (weiter) keine neuen Verfahren – mit Ausnahme der Zuteilung nach A. III. und B. II. 7. a) - c) – zuzuteilen
2. Die Vertretung der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts wird ab dem 12.07.2021 der Vorsitzenden der 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts übertragen. Die Folgevertretungen richten sich nach der in der Tabelle gem. C. II. vorgesehenen Reihenfolge, beginnend mit der dort genannten 1. Vertretung.
3. Die nach B II. 5.d) zuzuteilenden übrigen Beschwerden, SHa-Sachen und richterlich zu bearbeitenden AR-Sachen werden ab sofort auf die Kammern 3, 4, 6 und 8 einzeln in sich wiederholenden, getrennten Zuteilungsrunden verteilt. Der 1. und 5. Kammer werden solche übrigen Beschwerden nur dann zugeteilt, wenn A III. ihre Zuständigkeit begründet.
4. Alle in der 2. Kammer nach B II. 5.a) noch anhängigen PKH-Beschwerdeverfahren werden auf die 5. Kammer übertragen.
5. Der 5. Kammer werden ab sofort bei jeder Zuteilung von Sa-Sachen nach B. II. 2.a) des richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2021 nur je 5 Sa-Sachen zugeteilt.

Halle, 08.07.2021

Thies

Engshuber

Wennmacher

Bundschuh

Bartels-Meyer-Bockenamp